



2021



Jahresbericht des Amtes für Soziales

Inhaltsverzeichnis

- 1 Aufgabenbereiche des Amtes für Soziales
- 2 Daten zur Haushaltsentwicklung
- 3 Leistungen des Amtes für Soziales
 - 3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem SGB XII
 - 3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
 - 3.3 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX
 - 3.4 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
 - 3.5 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - 3.6 Leistungen der Kriegsopferfürsorge
 - 3.7 Hilfen für politische Häftlinge
 - 3.8 Landesblindengeld
 - 3.9 Bildungs- und Teilhabeleistungen
 - 3.10 Wohngeld
 - 3.11 Förderung von Alten- und Seniorenkreisen
- 4 Weitere Aufgaben des Amtes für Soziales
 - 4.1 Budgetplanung und –verwaltung für kommunale Leistungen im SGB II
 - 4.2 Heimaufsicht
 - 4.3 Unterhaltsangelegenheiten
 - 4.4 Rechts- und Widerspruchsangelegenheiten

Anlagen

Organigramm des Amtes für Soziales mit Stand März 2022

1 Aufgabenbereiche des Amtes für Soziales

Das Amt für Soziales erbringt eine Vielzahl sozialer Leistungen. Dazu zählen vorwiegend wirtschaftliche Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe und beratende Leistungen für ältere, pflegebedürftige Personen und für Menschen mit Behinderungen.

Im Jahr 2021 verfügte das Amt für Soziales über 57,076 Planstellen.

Das Amt für Soziales setzt sich aus den folgenden drei Abteilungen zusammen (Organigramm vgl. Anlage, Seite 11):

- 500 - Allg. Soziale Hilfen und Recht
- 501 - Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
- 502 - Zentrale Aufgaben

Das Leistungsspektrum umfasst folgende Bereiche:

- Information und Beratung zu den grundsätzlichen und rechtlichen Fragen der Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) und dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).
- Bearbeitung von Anträgen auf Leistungsgewährung in den Bereichen:
 - Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,

- Hilfe zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe in anderen Lebenslagen (u. a. Altenhilfe, Blindenhilfe, Bestattungskosten),
- Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge,
- Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen und Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz,
- Wohngeld,
- Landesblindengeld,
- Bildungs- und Teilhabeleistungen,
- Gewährung von freiwilligen Leistungen.

Weitere Aufgaben mit (teilweisen) Querschnittsfunktionen sind:

- Budgetplanung und –verwaltung für kommunale Leistungen im SGB II,
- Heimaufsicht,
- Koordinierungsstelle für Bildung und Teilhabe (BuT),
- Koordinierungsstelle für Inklusion,
- Koordinierungsstelle zum Jobcenter Wolfenbüttel,
- Haushaltsplanung, -vollzug und -kontrolle.

2 Daten zur Haushaltsentwicklung

	2019	2020	2021
Planstellen ¹	53,65	53,81	57,076

Einzahlungen und Auszahlungen in 1.000 Euro			
Gesamteinzahlungen ¹	65.352	69.513	71.618
Gesamtauszahlungen	85.858	87.729	92.148
Zuschussbedarf ¹	20.506	18.216	20.530

Nettotransferauszahlungen in 1.000 Euro ²			
Hilfe zum Lebensunterhalt	2.482	1.792	1.558
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	9.698	11.440	12.119
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	30.986	35.249	40.026
Hilfe zur Pflege	3.786	4.450	4.411
Verwaltung der Sozialhilfe	2.884	2.665	1.985
Verwaltung der Eingliederungshilfe	-	810	1.282
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	7.938	7.451	5.692
Leistungen der Kriegsopferfürsorge	367	346	285
Hilfen für politische Häftlinge	107	105	96
Landesblindengeld	360	316	341
Wohngeld	246	422	468
Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	903	805	1.408

Budgetverwaltung Grundsicherung SGB II	11.293	7.051	7.119
--	--------	-------	-------

¹ Seit 2019: u.a. mehr Stellen aufgrund der Umsetzung BTHG und in 2021 Sozialarbeit in den Gemeinden.

² Ohne Landes- und Bundeserstattungen.

3 Leistungen des Amtes für Soziales

3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten nur Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Zu den vorübergehend erwerbsgeminderten Personen zählen u. a. auch Personen mit nicht dauerhaften psychischen Erkrankungen oder mit Suchterkrankungen. Personen, die erwerbsfähig sind oder mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben und hilfebedürftig sind, erhalten grundsätzlich Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II.

Aufgrund der Trennung von existenzsichernder und fachlicher Leistung der Eingliederungshilfe seit dem 01.01.2020 werden volljährige Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (bislang als stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe bezeichnet) sowohl unter 3.1 als auch unter 3.2 gesondert dokumentiert.

Entwicklung der Leistungsberechtigten am 31.12. des Jahres (ohne bes. Wohnformen)

	2019	2020	2021
Leistungsberechtigte	123	132	121
davon unter 15 Jahre	25	31	22
davon ab 15 Jahre bis zum Erreichen der Altersgrenze	98	101	99
Nettotransferaufwendungen in 1.000 Euro ¹	878	1.003	1.033

¹ohne Landeserstattungen

Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (vormals vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Leistungsberechtigte	---	19	16
Nettotransferaufwendungen in 1.000 Euro ²	---	220	208

²ohne Landeserstattungen

3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten volljährige, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen und ältere Personen, die eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze angehoben.

Entwicklung der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Leistungsberechtigte	1.230	1.263	1.270
davon unter der Altersgrenze	652	722	738
davon über der Altersgrenze	578	541	532
Nettotransferauszahlungen in 1.000 Euro ¹	7.622	8.382	9.626

¹ohne Landeserstattungen

Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (vormals vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Leistungsberechtigte	---	231	246
Nettotransferauszahlungen in 1.000 Euro ²	---	2.436	2.493

²ohne Landeserstattungen

3.3 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum 01.01.2020 aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) integriert. Dadurch werden die fachlichen Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen getrennt und es entfällt die Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen (Ausnahme: Kinder und Jugendliche).

Der Landkreis Wolfenbüttel ist sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an leistungsberechtigte Personen unter 18 Jahre. Der überörtliche Träger, das Land Niedersachsen, ist sachlich zuständig für Personen ab dem 18. Lebensjahr. Allerdings ist der Landkreis Wolfenbüttel durch Heranziehung weiterhin für die Durchführung der Aufgaben des Landes zuständig. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (u. a. Werkstatt für behinderte Menschen), Leistungen zur Teilhabe an Bildung (u. a. Schulassistenz) sowie Leistungen zur Sozialen Teilhabe (u. a. Ambulant betreutes Wohnen, heilpädagogische Kindergärten, Frühförderung etc.).

Zur Ermittlung der individuellen Bedarfe der Eingliederungshilfe werden Gesamtplan- bzw. bei Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger Teilhabeplanverfahren durchgeführt. Dabei werden unter Einbeziehung aller Beteiligten sowie unter Beachtung der Potentiale und Wünsche des Leistungsberechtigten die notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe ermittelt und festgestellt.

Leistungsberechtigte am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Leistungsberechtigte	1.414	1.492	1.549
Davon unter 18 (örtlicher Träger)	-	394	417
Davon über 18 (überörtlicher Träger)	-	1.098	1.132
Nettotransferauszahlungen gesamt in 1.000 Euro ¹	30.986	35.246	40.026
Davon Auszahlungen für Pers. unter 18	-	8.625	10.604
Davon Auszahlungen für Pers. über 18	-	26.621	29.422

¹ohne Landeserstattungen

Aufteilung der Eingliederungshilfe nach Maßnahmen für Personen unter 18 Jahren am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Mobile Frühförderung	129	104	137
Schulassistenten	90	67 ²	91
Heilpädagogische Kindergärten u. Krippen	141	168	154
Wohnen (Komplexleistung Wohnen inkl. fachliche EGH)	11	11	17
Sonstige Eingliederungshilfe ³	-	6	6

²geringere Anzahl aufgrund der Corona-Pandemie

³aufgrund des neuen Leistungskatalogs erstmalig abgebildet

Aufteilung der Eingliederungshilfe nach Maßnahmen für Personen über 18 Jahren am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Assistenzleistungen (incl. ehem. ambulant betreutes Wohnen)	-	771 ⁴	828
Werkstatt für behinderte Menschen	386	406	405
Sonstige Eingliederungshilfe ⁴	-	7	12

⁴aufgrund des neuen Leistungskatalogs erstmalig abgebildet

3.4 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Leistungen werden gewährt, wenn beispielsweise die Leistungen der Pflegeversicherung und eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Aufwendungen zu decken.

Die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII umfasst für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 insbesondere häusliche Pflege, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und dauerhafte vollstationäre Pflege. Daneben werden auch Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und/oder ein

Entlastungsbetrag gewährt, u. a. auch für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1.

Durch die zurückliegenden Pflegereformen (Pflegestärkungsgesetz II und III) verbesserten sich die Leistungen der Pflegeversicherung, die anfangs mangels Kenntnis von vielen Pflegebedürftigen jedoch nicht sofort in Anspruch genommen wurden. Entsprechend sanken anfänglich die Zahlen der leistungsberechtigten Personen und die Nettoausgaben in der Hilfe zur Pflege. Inzwischen steigt die Zahl der leistungsberechtigten Personen wieder an. Außerdem sind die höheren Ansprüche für den Personenkreis der Nichtversicherten im Rahmen der Sozialhilfe zu gewähren.

Zum Stichtag 31.12.2021 erhielten insgesamt 419 Personen vollstationäre sowie 34 Personen ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege. In den kommenden Jahren ist trotz Gewährung des Leistungszuschlages ab dem 01.01.2022 mit einem Anstieg der Ausgaben in der Hilfe zur Pflege zu rechnen. So tritt für zugelassene Pflegeeinrichtungen zum 01.09.2022 die Verpflichtung zur Zahlung einer Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung ein. Weiterhin werden im Jahr 2022 die Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen und die Kurzzeitpflege steigen.

In der stationären Pflege besteht eine hohe Fluktuation. Im Jahr 2021 stehen 130 Heimaufnahmen insgesamt 135 Heimabgängen gegenüber, die sich bei den nachfolgenden stichtagsbezogenen Kennzahlen zum 31.12.2021 nicht wiederfinden und daher in der Zusatztable abgeleitet werden.

Entwicklung der Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Leistungsberechtigte	25	30	34
Nettotransferauszahlungen in 1.000 Euro ¹	223	221	236

¹ohne Landeserstattungen

Entwicklung der Leistungsberechtigten in Einrichtungen am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Leistungsberechtigte	411	424	419
Nettotransferauszahlungen in 1.000 Euro ²	3.563	4.228	4.175

²ohne Landeserstattungen

Fluktuation

	2019	2020	2021
Heimaufnahmen	98	117	130
Heimabgänge	83	104	135
Veränderung	+15	+13	-5

3.5 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Für Asylsuchende und für Ausländerinnen und Ausländer mit einem bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status (bspw. Bürgerkriegsflüchtlinge) besteht mit dem Asylbewerberleistungsgesetz ein eigenes Leistungsgesetz. Die Höhe der Leistungen unterschreitet in der Regel in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG war im ersten Halbjahr 2021 rückläufig. Mit Beginn des zweiten Halbjahres 2021 stiegen die Zahlen wieder leicht an. Im Durchschnitt befanden sich noch 547 Leistungsberechtigte im Leistungsbezug. Die Reduzierung der Nettotransferauszahlung im Jahr 2021 ist unter anderem auf die Verschiebung der Zahlungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Unterbringung von Flüchtlingen heraus zu erklären. So wurden im Berichtsjahr 2021 Zahlungen in

Höhe von 782.500 Euro nicht mehr aus dem Produktbereich 313 Asyl heraus getätigt, sondern nun aus dem Produkt 3517 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen.

Entwicklung der Leistungsberechtigten am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Leistungsberechtigte	604	530	558
davon Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG	159	117	164
davon analoge Leistungen n. § 2 AsylbLG	445	413	385
Nettotransferauszahlungen in 1.000 Euro ¹	7.938	7.451	5.692 ²

¹ohne Landeserstattungen

²Der Auszahlungsbetrag in 2021 hat sich verringert, da die Zahlungen an die Gemeinden für die Unterbringung und soziale Betreuung der Geflüchteten auf Grund des mit Wirkung zum 01.01.2021 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht mehr im Produkt AsylbLG verortet werden. Diese Kosten werden nun im Produkt sonstige soziale Hilfen und Leistungen verortet.

3.6 Leistungen der Kriegsofferfürsorge

Die staatliche Versorgung von Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen regelt das Bundesversorgungsgesetz. Die damit verbundene Kriegsopferversorgung ist das Kernstück dieser sozialen Entschädigung. Neben der Kriegsopferversorgung gibt es weitere Entschädigungen nach anderen Gesetzen. Zu nennen sind hier vorrangig das Soldatenversorgungsgesetz und das Opferentschädigungsgesetz. Die zu erbringenden Leistungen werden bis auf wenige Ausnahmen vollständig vom Bund erstattet. Am 07. November 2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrecht vom Bundestag verabschiedet. Mit diesem neuen Sozialgesetzbuch XIV werden wesentli-

che Verbesserungen im Recht der Sozialen Entschädigung, insbesondere für Opfer von Gewalttaten, geregelt. Im Wesentlichen treten die Regelungen ab dem 01.01.2024 in Kraft. Einige Regelungen wie z. B. die Regelungen hinsichtlich von Gewalt- und Terroropfern finden bereits rückwirkend Anwendung.

3.7 Hilfen für politische Häftlinge

Opfer von in der ehemaligen DDR erlittenem Unrecht erhalten Ausgleichszahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Diese Gesetze begründen einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistung für Nachteile, die der bzw. dem Betroffenen durch eine rechtswidrige Freiheitsentziehung entstanden sind. Bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen können Entschädigungsleistungen gewährt werden. Zum 31.12.2021 erhielten 27 Personen eine laufende besondere Zuwendung („Opferrente“) nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.

3.8 Landesblindengeld

Zum Ausgleich der durch eine Erblindung bedingten Mehraufwendungen können Blinde und stark sehbehinderte Menschen Landesblindengeld erhalten. Landesblindengeld ist eine freiwillige einkommensunabhängige Leistung des Landes Niedersachsen.

Entwicklung der Leistungsberechtigten am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Empfänger/-innen	101	98	97
Nettotransferauszahlungen in 1.000 Euro ¹	360	316	341

¹ohne Landeserstattungen

3.9 Bildungs- und Teilhabeleistungen

Ziel der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist es, Kindern einkommensschwacher Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen und ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Die Regelungen zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets umfassen folgende Leistungen:

- eintägige Ausflüge von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie mehrtägige Klassenfahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- erforderliche Lernförderung zur Erreichung der wesentlichen Lernziele,
- Übernahme der Kosten bei der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schüler oder Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

In 2021 sank die Zahl der Empfänger von Bildungs- und Teilhabeleistungen deutlich ab. Die Auszahlungen verringerten sich ebenfalls, da aufgrund der Corona-Pandemie weniger Klassenfahrten und kulturelle Veranstaltungen stattfanden.

Entwicklung der Leistungsberechtigten

	2019	2020	2021
Empfänger/-innen	2.972	3.077	2478
Nettotransferauszahlungen in 1.000 Euro ²	826	691	675

²ohne Landeserstattungen

3.10 Wohngeld

Wohngeld sichert ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen und sorgt dafür, dass die an der individuellen Leistungsfähigkeit orientierte Wohnkostenbelastung einkommensschwacher Haushalte, die keine Transferleistungen z. B. nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, nicht überschritten wird.

Der Landkreis bewilligt Wohngeld als zuständige Wohngeldstelle für die kreisangehörigen Gemeinden. Die Stadt Wolfenbüttel gewährt Wohngeld in eigener Zuständigkeit für die in Wolfenbüttel lebenden Anspruchsberechtigten. Wohngeld wird als Mietzuschuss für Mieter von Wohnungen und als Lastenzuschuss für ein selbstgenutztes Eigenheim gewährt. Der Wohngeldanspruch wird in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße, dem Einkommen und der Miethöhe bzw. Eigenheimbelastung berechnet.

Entwicklung der Wohngeldfälle am 31.12. des Jahres

	2019	2020	2021
Wohngeldfälle	186	216	216
davon Mietzuschuss	162	189	187
davon Lastenzuschuss	24	27	29
Nettotransferauszahlungen in 1.000 Euro ¹	246	422	468

¹ohne Landeserstattung

3.11 Förderung von Alten- und Seniorenkreisen

Der Landkreis Wolfenbüttel bezuschusst Veranstaltungen von Vereinigungen älterer Menschen (Alten- und Seniorenkreise), die der Aktivitätsförderung, den kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnissen bzw. der körperlichen Fitness (Gymnastik) der älteren Generation dienlich sind. Ab 01.01.2020 gelten

neue Richtlinien, wodurch Antragstellung und Abrechnungsverfahren vereinfacht wurden. Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele Alten- und Seniorenkreise in den Jahren 2020 und 2021 keine, oder nur wenige Veranstaltungen durchgeführt.

Aktive Alten- und Seniorenkreise

	2019	2020	2021
Alten- und Seniorenkreise mit Veranstaltungen	99	33	68
Auszahlungen in 1.000 Euro	44	39	17

4 Weitere Aufgaben des Amtes für Soziales

4.1 Budgetplanung und –verwaltung für kommunale Leistungen im SGB II

Die Budgetverwaltung der vom Landkreis aufzuwendenden Mittel für das Jobcenter Wolfenbüttel obliegt dem Teilhaushalt 50. Da das Jobcenter Wolfenbüttel einen eigenständigen Geschäftsbericht erstellt, wird an dieser Stelle nicht auf weitere Einzelheiten eingegangen.

Entwicklung der Transferauszahlungen SGB II in 1.000 Euro

	2019	2020	2021
Leistungen für Unterkunft und Heizung ¹	16.243	16.315	16.587
Wohnbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten sowie Mietschulden	85	90	69
Kommunale Eingliederungsleistungen § 16a SGB II	260	226	316
Erstausstattung Wohnung, Bekleidung sowie Anschaffung und Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen	281	243	219

¹ohne Landeserstattung

4.2 Heimaufsicht

Mit Wirkung vom 01.07.2016 wurde das Nds. Heimgesetz durch das Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) abgelöst. Im Jahr 2021 war die Heimaufsicht im Landkreis Wolfenbüttel für 19 bzw. seit dem 01.09.2021 für 21 Pflegeeinrichtungen mit insgesamt 1.716 Plätzen zuständig. Davon

befinden sich 1609 Plätze in 15 vollstationären Pflegeeinrichtungen, 32 Plätze in 2 Kurzzeitpflegeeinrichtung und 75 Plätze in 4 Tagespflegeeinrichtungen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Heimaufsicht gehören die Prüfung und Beratung der Einrichtungen, die Bearbeitung von Beschwerden sowie die Begleitung von Neu- und Umbauten. Aufgrund der Corona-Pandemie durften seit 2020 die üblichen regelmäßigen Heimbegehungen nicht bzw. nicht vollumfänglich stattfinden. Anlassbezogene Prüfungen wurden lediglich im notwendigen Umfang durchgeführt. Die enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt wurde weiter ausgebaut. Weiterhin war ein großer Aufgabenbereich die Beratung der Pflegeeinrichtungen und Weitergabe von Informationen bezüglich der Corona-Pandemie. Dabei war die Heimaufsicht besonders in der Vermittlungsfunktion zwischen den Pflegeeinrichtungen und dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung tätig. Ab Mitte 2021 wurden Regelprüfungen wieder regulär durchgeführt.

4.3 Unterhaltsangelegenheiten

Unterhaltszahlungen sind vorrangig zu berücksichtigende Leistungen, bevor Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann. Die Prüfung und Realisierung der Unterhaltsansprüche erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und nach dem SGB XII. Aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes entfällt seit dem 01.01.2020 eine Vielzahl an sozialrechtlichen Unterhaltsansprüchen. Aufgrund der für die Unterhaltspflichtigen neu geltenden Einkommensgrenze i. H. v. 100.000 Euro, finden nur vereinzelt Unterhaltsprüfungen statt. Unterhaltsprüfungen bezüglich der Ansprüche von Minderjährigen und Ehegatten finden weiterhin statt.

4.4 Rechts- und Widerspruchsangelegenheiten

Vor Erlass eines Widerspruchsbescheides an Leistungsberechtigte nach dem SGB XII sind in der Regel sozial erfahrene Personen zu beteiligen (Sozialhilfebeirat nach § 116 SGB XII). Im Jahr 2021 wurde der Sozialhilfebeirat in insgesamt 35 Widerspruchsangelegenheiten beratend herangezogen.

Über Widersprüche im Rahmen der Eingliederungshilfe des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe entscheidet seit dem 01.01.2020 der überörtliche Träger der Sozialhilfe abschließend, sofern vorher nicht durch den Landkreis Wolfenbüttel abgeholfen werden kann.

Über Widersprüche im Rahmen der Eingliederungshilfe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe entscheidet der örtliche Träger der Sozialhilfe abschließend, sofern vorher nicht abgeholfen werden kann.

2021 gab es insgesamt 50 Gerichtsverfahren bei den Sozialgerichten. Von denen wurden 30 Verfahren abgeschlossen, sei es durch Rücknahme, Einstellung des Verfahrens oder Zurückweisung. In 2 der Verfahren erfolgte eine Verpflichtung und in 4 Fällen erfolgte ein Vergleich. Zum Abschluss des Jahres 2021 gab es noch 20 laufende Gerichtsverfahren.

Verfahren nach dem Klagegegenstand

	2019	2020	2021
Hilfe zum Lebensunterhalt	-	2	0
Grundsicherung im Alter	9	9	17
Eingliederungshilfe	5	4	9
Hilfe zur Pflege	7	5	16
Asyl	1	3	6
Wohngeld	-	-	-
Sonstige	2	2	2

Organigramm des Amtes für Soziales (Stand: 29.03.2022)

